

# Sportverein 1948 Hörvelsinggen e.V.



## Geschäftsordnung der Fußballabteilung

## **§ 1 Grundsatz**

- 1) Die aktuelle Satzung des Hauptvereins SV Hörvelsingen 1948 e.V. ist die Grundlage der Geschäftsordnung der Fußballabteilung.
- 2) Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral. Die Abteilung tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Sie fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören.
- 3) Mit der Bezeichnung „Abteilung“ ist die Fußballabteilung gemeint, mit der Bezeichnung „Verein“ ist der Hauptverein gemeint.

## **§ 2 Mitglieder**

- 1) Alle Teilnehmer der Abteilung müssen dem SV Hörvelsingen 1948 e.V. als aktives Mitglied beitreten.
- 2) Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung, dass die Teilnehmer eine Beitrittserklärung unterschreiben.
- 3) Von dieser Regelung sind Mitglieder von Spiel- und Trainingsgemeinschaften mit weiteren Vereinen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen in ihren Stammvereinen Mitglied sein.

## **§ 3 Zweck, ehrenamtlicher Einsatz (weiteres siehe §2 Zweck des Vereins in der Satzung)**

- 1) Die Aufgabe der Abteilung ist es, den Fußball attraktiv darzustellen und den gesamten Verein aufgrund der Außenwirkung gut zu repräsentieren.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien der Abteilung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 5) In der Gemeinschaft pflegen wir einen engen und loyalen Zusammenhalt.
- 6) Wir treten fair und respektvoll gegenüber anderen auf.
- 7) Wir setzen nach Möglichkeit auch Spieler aus der Gemeinde ein, die wir kennen und unseren Verein schätzen.

8) Der ehrenamtliche Einsatz von den Spielern ist selbstverständlich, wir leisten uns keine bezahlten Spieler.

9) Trainer, Übungsleiter bzw. weitere Personen, die eng mit dem Trainerstab zusammenarbeiten z. B. Betreuer, können eine Übungsleiterpauschale höchstens bis zum maximal aktuell gültigen steuer,- und sozialabgabenfreien Betrag erhalten.

10) Die Abteilung vertritt den Verein beim WFV und anerkennt damit verbindlich die in den Statuten geregelten Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

#### **§ 4 Organe**

1) Die Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsführung
- Die Abteilungsversammlung
- Der Abteilungsausschuss.

#### **§ 5 Abteilungsführung**

1) Die Abteilungsführung setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter,
- Kassierer,
- Schriftführer.

2) Im Falle einer Abstimmung hat jedes Mitglied der Abteilungsführung eine Stimme, jeder Abteilungsausschuss hat als Gesamtheit eine Stimme (siehe §7 Abteilungsausschuss in der Geschäftsordnung).

3) Bei Bedarf kann die Abteilung weitere Mitglieder für weitere Aufgaben sowie weitere Vertreter benennen.

- 4) Die Abteilungsführung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Diese bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl einer neuen Abteilungsführung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsführung kann der Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 5) Der Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist Mitglied des Hauptausschusses des Vereins.
- 6) Die Abteilungsführung ist für den reibungslosen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes zuständig.
- 7) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Abteilungsleiters übernimmt dessen Stellvertreter diese Aufgabe.
- 8) Die Abteilungsführung kann je nach Bedarf einen Abteilungsausschuss von Mannschaften wählen lassen. Die Zahl der einzelnen Ausschüsse sollte fünf Personen nicht übersteigen. Das Aufgabengebiet des Ausschusses muss festgelegt werden.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

- 1) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsführung beantragen. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 2) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das örtliche Amtsblatt („Heimatrundschau“) oder über die Homepage des Vereins einzuberufen.
- 3) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsführung (siehe §14 Ordnungen, Ehrungen, Abteilungen in der Satzung). Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - Bericht der Abteilungsführung
  - Entlastung
  - Wahlen
  - Anträge

## **§ 7 Abteilungsausschuss**

1) Abteilungsausschüsse werden nach Bedürfnissen der Abteilung zusammengestellt. Sie unterstützen die Arbeit der Abteilungsführung und haben im Falle einer Abstimmung der Abteilungsführung als Gesamtheit eine Stimme.

## **§ 8 Finanzen**

1) Die Kasse der Fußballabteilung führt ihre eigenen Konten sowie eine Barkasse. Alle Konten sind vom Vorstand vor der Anlage zu genehmigen.

2) Der Kassierer ist ermächtigt im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes sowie bei Mannschaftssportspezifischen Anschaffungen Zahlungen bis zur Höhe von 2.000 € zu veranlassen und Gelder entgegen zu nehmen.

3) Die Barkasse setzt sich aus den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben aus den Heimspielen zusammen (z.B. Einnahmen Eintrittsgelder, Speisen und Getränken, Ausgaben wie Schiedsrichterkosten). Die Barkasse wird anschließend geleert und der verbleibende Betrag auf das Konto der Abteilung eingezahlt.

4) Am Jahresende erfolgt der Jahresabschluss (das Geschäftsjahr ist das kalendarische Jahr) und die Barkasse wird auf Null gestellt.

5) Mit dem Schatzmeister/Kassierer des Vereins erfolgt mindestens in jedem Quartal eine Abstimmung über die Vermögensverhältnisse sowie Planungen kommender Ausgaben der Abteilung. Der Schatzmeister/Kassierer des Vereins erhält unmittelbaren und laufenden Einblick in die Kontenbewegungen der Abteilung über die Kontoauszugsschreibung der Banken.

6) Der Vorstand kann jederzeit Auskunft verlangen und erhält uneingeschränkte Einsichtnahme in das Kassenwesen.

7) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege der Konten und Barkasse werden von den Kassenprüfer/innen geprüft und der Mitgliederversammlung des Vereins ein Bericht vorgelegt (siehe § 16 Kassenprüfer/innen in der Satzung).

## **§ 9 Trainer und Übungsleiter**

1) Der Vorstand wird über zu bestellende Trainer/Übungsleiter vom Abteilungsleiter vor der Verpflichtung informiert. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.

## **§ 10 Schriftführer**

1) Die Protokolle der Sitzungen sind innerhalb von vier Wochen dem Vorstand vorzulegen.

2) Die Abteilung ist verpflichtet über ihre sportliche Tätigkeit über das örtliche Amtsblatt („Heimatrundschau“) oder über die Homepage des Vereins wenigstens in Kurzform zu berichten.

### **§ 11 Veranstaltungen**

1) Öffentliche Veranstaltungen sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen. Einladungen von Persönlichkeiten z. B. aus Sport und Politik müssen ebenfalls vorher mit dem Vorstand abgestimmt werden.

### **§ 12 Nutzung der Sportanlagen auf dem Ofenloch**

1) Die Trainings- und Spielzeiten finden auf dem Sportgelände unter Mitnutzung des Vereinsheims auf dem Ofenloch statt. Diese Zeiten sind vom Abteilungsleiter mit dem Sportkoordinator zu koordinieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Nutzung der Sportanlagen.

2) Bei fragwürdigen Platzverhältnissen und/oder Pflegemaßnahmen kann das Rasenspielfeld nur nach vorheriger gemeinsamer Beratung und einstimmigem Beschluss zwischen dem Platzwart, dem Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bespielt werden. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Ausrüstung mit Sportkleidung und Geräte**

1) Vereinseigene Sportkleidung und Sportgeräte sind vom Abteilungsleiter zu verwalten.

### **§ 14 Sportversicherung**

1) Jedes Mitglied ist bei Übungsstunden und Verbandsspielen versichert.

2) Bei einem Sportunfall muss der Geschädigte oder Abteilungsleiter innerhalb von einer Woche beim Vorstand eine Unfallmeldung abgeben.

### **§ 15 KFZ-Versicherung**

1) Bei einem Verkehrsunfall von oder zu einer Vereins- oder Sportveranstaltung muss der Sach- oder Personenschaden innerhalb von zwei Tagen dem Vorstand gemeldet werden.

### **§ 16 Strafen**

- 1) Der Vorstand kann einen Verweis sowie ein zeitliches Verbot an der Teilnahme von Vereins- oder Sportveranstaltungen aussprechen, wenn ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Spiel- und Sportbetriebs beleidigende, fremdenfeindliche, diskriminierende oder rassistische Äußerungen oder Handlungen gegenüber seinem Mitspieler, dem Verein oder seinen Organen oder Repräsentanten tätigt.
- 2) Diese lassen sich mit der ist politischen und konfessionellen Neutralität des Vereins in keinster Weise vereinbaren (siehe § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines unter Tz. 7). Weitere Maßnahmen bis hin zur Anzeige sind unter §15 Ordnungsmaßnahmen in der Satzung geregelt.

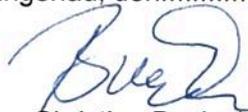
### § 17 Schlüssel

- 1) Der Abteilungsleiter erhält die vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Schlüsseln die von der Abteilung genutzten Räumlichkeiten und ist verantwortlich für die Verwaltung der Schlüssel.
- 2) Geht ein Schlüssel verloren, so ist dies umgehend dem Vorstand zu melden.
- 3) Die Anzahl der Schlüssel und der Verwendungsbereich sind in der Schlüsselliste des Vereins mit Unterschrift festgehalten.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 25.02.2020 beschlossen und vom Vorstand am 25.02.2020 bestätigt.

Langenau, den 25.02.2020



gez. Christian Buck, 1. Vorsitzender des Vorstands des Vereins SV 1948 Hörvelsing e.V.



gez. Sebastian Bosch, Abteilungsleiter der Abteilung Fußball des Vereins SV 1948 Hörvelsing e.V.

